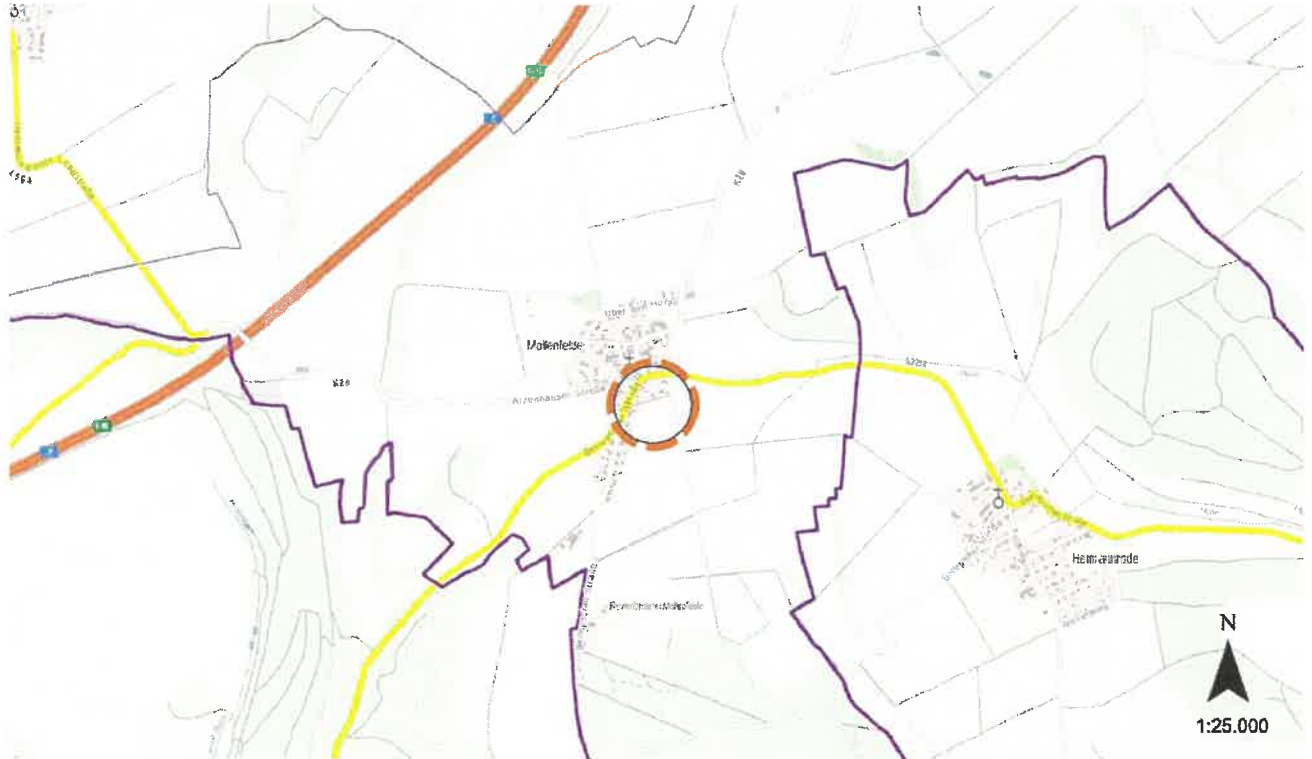


Gemeinde Friedland

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 043 „Hinter den Bleichhöfen“
OT Mollenfelde



Umweltbericht

Urschrift

Stand: 25.01.2021

Betreuung:

(Unterschrift)

 planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

361 FNP Umweltbericht Urschrift.docx

IMPRESSUM:

Projekt:

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 043 „Hinter den Bleichhöfen“ OT Mollenfelde

Projektnummer:

20361

Kommune:

Gemeinde Friedland
Bönneker Straße 2
37133 Friedland

Auftragnehmer:



planungsgruppe

puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeitende:

Dipl. -Geogr. Thomas Fatscher
Lisa Egger, M.A.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)	1
2	Einleitung	2
2.1	Wesentliche Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	2
2.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	2
2.2.1	Fachgesetze	2
2.2.2	Vorgaben der Raum- und Landschaftsplanung	2
2.2.3	Natur- und Landschaftsschutz	4
2.3	Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung	5
2.4	Inhalte und Merkmale einer Umweltprüfung	5
2.4.1	Umweltbelange	5
2.4.2	Umweltbericht	6
3	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	7
3.1	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz	7
3.2	Boden/Bodenwasser/Grundwasser	9
3.3	Oberflächenwasser	9
3.4	Fläche	10
3.5	Klima/Luft (Lokalklima)	10
3.6	Landschafts-/Ortsbild	11
3.7	Schutzgut Mensch	11
3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	12
3.9	Wechselwirkungen	12
3.10	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	12
3.11	Vermeidung von Emissionen/sachgerechter Umgang mit Altlasten und Abwässern	12
3.12	Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie	13
3.13	Klimaschutz und Klimaanpassung	13
3.14	Kumulierung	13
3.15	Null-Variante	13
4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
5	Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichregelung	14
5.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	14
5.2	Rechnerische Bilanzierung	14



6	Zusätzliche Angaben	14
6.1	Schwierigkeiten und Kenntnislücken	14
6.2	Monitoring	15
7	Quellenverzeichnis	16

1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)

Um die Belange von Natur und Landschaft in angemessenem Maße zu berücksichtigen, wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im vorliegenden Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dokumentiert.

Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist es, die Errichtung eines kleinen Wohngebietes am südlichen Ortsrand von Mollenfelde planungsrechtlich vorzubereiten.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,48 ha, ist als Gemischte Baufläche dargestellt und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Die Flächennutzungsplanänderung sieht eine Darstellung als Wohnbaufläche vor.

Die mit den Darstellungen verbundenen Entwicklungsziele unterscheiden sich nur im geringen Maße. So kann auf Wohnbauflächen eine durchschnittlich geringe Versiegelungsrate angenommen werden. Dies würde sich positiv auf die Umweltbelange Boden, Wasser und Lokalklima auswirken.

Es werden ansonsten keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange durch die Flächennutzungsplanänderung erwartet.

Präventiv wurde aber hinsichtlich des Artenschutzes eine faunistische Untersuchung erarbeitet deren Ergebnisse in den Umweltbericht mit eingeflossen sind. Demnach sind keine seltenen und geschützten Arten vorgefunden worden.



2 Einleitung

2.1 Wesentliche Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt die Entwicklung eines kleinen Wohngebiets am südlichen Ortsrand von Mollenfelde. Geplant sind drei bis fünf Bauplätze für Einfamilien- und Doppelhäuser und eine private Verkehrsfläche für die Grundstückerschließung.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich eine gemischte Baufläche dar. Für die Umsetzung der Planung ist eine Änderung in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Zur Baurechtssetzung soll eine Flächennutzungsplanänderung im Normalverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) aufgestellt werden. Angedacht ist die Darstellung einer Wohnbaufläche.

2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

2.2.1 Fachgesetze

Gesetze wie Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz u.a. zu berücksichtigen. Je nach Fragestellung und Konfliktfeld kann eine Berücksichtigung weiterer Gesetze erforderlich werden.

Die Fachgesetze werden in der Ausarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

2.2.2 Vorgaben der Raum- und Landschaftsplanung

Regionalplan, Flächennutzungsplan (§ 1 (4) BauGB)

Plan	Bedeutung für die Flächennutzungsplanänderung
Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedland (2006)	Für den Änderungsbereich liegen folgende Aussagen vor: Gemischte Baufläche Die aktuelle Planungsabsicht steht der Darstellung des Flächennutzungsplans entgegen, so dass zur Realisierung des Projektes eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.



Plan	Bedeutung für die Flächennutzungsplanänderung
Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Göttingen (2010)	Im Regionalen Raumordnungsprogramm verläuft ein Vorranggebiet Fernwasserleitung durch den Änderungsbereich. Nach Abstimmung mit dem Wasserverband Leine-Süd existiert dieses Vorranggebiet nicht und hat demzufolge keine Auswirkungen auf die beabsichtigte Planung.

Landschafts- und Umweltplanung sowie sonstige Pläne mit landschaftsplanerischen Inhalten (§ 1 (6) 7g BauGB)

Plan	Bedeutung für die Flächennutzungsplanänderung
Landschaftsrahmenplan Landkreis Göttingen (1998, 2016)	<p>Für den Änderungsbereich liegen folgenden Aussagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild erhalten/verbessern • Beeinträchtigter Boden • Verbesserung/Wiederherstellung des Bodens • Beeinträchtigtes Grundwasser • Verbesserung/Wiederherstellung des Grundwassers • Bedarfsraum für Klima/Luft • Erhalt/Verbesserung des Klimas/der Luft • Ziele: Siedlung, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft <p>Unlösbare Schwierigkeiten hinsichtlich der Ziele des Landschaftsrahmenplanes sind nicht zu erwarten.</p>
Landschaftsplan Gemeinde Friedland (2006)	<p>Für den Änderungsbereich liegen folgenden Aussagen vor:</p> <p>Gemäß dem Landschaftsplan der Gemeinde Friedland wird das Plangebiet als Acker dargestellt.</p> <p>Der Landschaftsplan nimmt für den Änderungsbereich lediglich Bewertungen in Bezug auf die Naturraumpotenziale vor. Es werden keine konkreten Zielvorstellungen formuliert.</p>



2.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

FFH-Gebiete/ SPA-Gebiete (§ 1 (6) 7b BauGB)

Ziele	Bedeutung für die Flächennutzungsplanänderung
/	Keine Ausweisungen im Geltungsbereich und der näheren Umgebung

Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke sowie gesetzlich geschützte Biotope (§ 1 (6) 7a BauGB)

Typ	Bedeutung für die Flächennutzungsplanänderung
Naturschutzgebiete, Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Geltungsbereich und der näheren Umgebung
Landschaftsschutzgebiet	Keine Ausweisungen im Geltungsbereich und der näheren Umgebung
Naturparke	Der Änderungsbereich befindet sich im Naturpark „Münden“. Es werden keine Konflikte mit dem Naturpark und der Darstellung im Flächennutzungsplan erwartet.

Wasserschutz/ Quellschutz (§ 1 (6) 7a BauGB)

Typ	Bedeutung für die Flächennutzungsplanänderung
Wasserschutzgebiet	Keine Ausweisungen im Änderungsbereich und der näheren Umgebung
Quellschutzgebiet	Keine Ausweisungen im Änderungsbereich und der näheren Umgebung



Bau- und Bodendenkmale (§ 1 (6) 5 BauGB)

Typ	Bedeutung für die Flächennutzungsplanänderung
Bodendenkmale	Keine Ausweisungen im Änderungsbereich und der näheren Umgebung
Baudenkmale	Keine Ausweisungen im Änderungsbereich und der näheren Umgebung

2.3 Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung

Bei der Umsetzung der SUP-Richtlinie (EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme 2001/42/EG) in deutsches Recht ist für Bauleitpläne mit Regelverfahren eine generelle Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung eingeführt worden (§ 2 (4) und § 2a BauGB).

2.4 Inhalte und Merkmale einer Umweltprüfung

In der Umweltprüfung werden die erheblichen Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Ziel der Umweltprüfung ist es, planungsrelevante Gesichtspunkte zu erarbeiten und für die Planung zur Verfügung zu stellen sowie umweltrelevante Abwägungsgesichtspunkte aufzubereiten.

Der Umweltbericht folgt der Anlage 1 zu § 2 (4) BauGB und wird nach § 2a BauGB Teil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung.

Das Bauleitplanverfahren hat eine Trägerfunktion, neben der Umweltprüfung können auch andere Umweltprüfarten (FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffsregelung) integriert werden. Bei der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist zu unterscheiden zwischen Belangen, die der Abwägung unterliegen und solchen, die sich der Abwägung entziehen.

2.4.1 Umweltbelange

Die Umweltprüfung berücksichtigt nach § 1 (6) 7 BauGB folgende Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege:

Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	Tiere	Pflanzen
Biologische Vielfalt	Boden	Wasser
Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter



Wechselwirkungen	Fläche	Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität
Natura 2000-Gebiete		

2.4.2 Umweltbericht

Der Umweltbericht dient der Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderung (§ 2 (4) BauGB) sowie der Prognose der Entwicklung im Gebiet ohne Durchführung der Planänderung (Null-Fall).

Der Umweltbericht für die Flächennutzungsplanänderung besteht im Kern aus folgenden Bestandteilen:

- Allgemein verständliche Zusammenfassung
- Bestandsaufnahme
- Wirkungsprognose und Prognose der Null-Variante
- Alternative Planungsmöglichkeiten

Definition von Basisszenario, Null-Variante und Plan-Fall

Mit dem Basisszenario wird nach Anlage 1 (2a) BauGB der derzeitige Umweltzustand beschrieben.

Die Betrachtung der Null-Variante ist die Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes ohne die Durchführung der Planänderung.

Bei der Betrachtung des Plan-Falls wird nach Anlage 1 (2b) BauGB die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung gestellt.

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung geht über die Abgrenzungen des Änderungsbereichs hinaus, um auch angrenzende Strukturen, Zusammenhänge und ökologische Vernetzungen in die Planung aufnehmen zu können.

In Abhängigkeit der verschiedenen Potenziale wurde der Untersuchungsraum variabel gewählt.



Bau- und Betriebsphase

In der Bau- und Betriebsphase kann es zu erhebliche Umweltauswirkungen kommen. Nach Anlage 1 (2b) BauGB sind diese zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten.

Gleichzeitig ist es nach Anlage 1 (2c) BauGB das Ziel die prognostizierten Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase zu mindern, zu vermeiden und Ausgleichmaßnahmen zu schaffen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann nur eine grobe Prognose des Plan-Falls aufgestellt werden. Deshalb entfällt eine gezielte Untersuchung der möglichen Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase in diesem Umweltbericht. Die genauere Untersuchung erfolgt erst auf Ebene des Bebauungsplanes.

Informationsgrundlage

Als Informationsgrundlage dienen diverse Online-Kartenserver, darunter der NIBIS® Kartenserver vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und das NUMIS-Portal vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU).

Des Weiteren werden Regionalpläne, Flächennutzungsplan sowie Pläne mit landschaftsplanerischen und natur- und landschaftsschutzfachlichen Inhalten herangezogen.

Die artenschutzrechtlichen Fachinformationen lieferte das entsprechende Gutachten von PlanB, dass im Rahmen des Bauleitverfahrens in Auftrag gegebenen wurde.

Zu guter Letzt dienen Luftbilder von Google Maps der optischen Darstellung des Untersuchungsraumes und der Beurteilung der Schutzgüter Pflanzen, Biotoptypen, Oberflächengewässer und Landschaftsbild.

3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

3.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

Laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Auch ihre Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

Basisszenario

	Bestand und Bewertung
Tatsächliche Nutzung	Intensiv genutzte Ackerfläche (A)



Pflanzen/ Biotope	Keine großflächigen ökologisch bedeutsamen Biotopstrukturen vorhanden Artenarme Vegetationszusammensetzung keine schützenswerten flächigen Biotoptypen vorhanden keine geschützten oder seltenen Arten innerhalb des Änderungsbereichs zu erwarten
Tiere/ Artenschutz	Zur Erfassung und Bewertung der vorhandenen Tierwelt im Änderungsbereich wurde das Büro PlanB mit einer faunistischen Untersuchung und einem naturschutzrechtlichen Fachbeitrag als Grundlage zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte beauftragt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Bestandserfassung und Bewertung der Vögel und Fledermäuse sowie Feldhamstern und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Die Faunistische Untersuchung erbrachte folgende Ergebnisse: <i>„Es konnten keine Feldhamsterbauten oder andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art nach-gewiesen werden, zumal die Art in dem Gebiet schon seit langem als verschollen gilt.</i> <i>Auch wurden im Bereich der Fläche keine Vogelnester oder Aktivitäten festgestellt, die auf eine Nutzung als Brutplatz von Feldvögeln hinweisen. Auf dem großen Ackerschlag südöstlich des angrenzenden Feldwegs wurde in mindestens 200 m Abstand zur Fläche Gesang und Balzflug einer Feldlerche beobachtet.</i> <i>Für die stark in der Population zurückgehenden Feldvogelarten Wachtel und Rebhuhn bietet die strukturarme und unmittelbar an eine Siedlung grenzende Fläche kein geeignetes Bruthabitat. Auch der Brutbestand der Feldlerche ist stark rückläufig, sie ist in den Agrarflächen des LK Göttingen, auch in der Umgebung von Mollenfelde, jedoch noch relativ häufig als Brutvogel anzutreffen. Jedoch meidet die Art als ausgesprochener Offenlandbewohner vertikale Strukturen und hält mit ihrem Brutplatz einen Mindestabstand von 100 m zu diesen ein (z. B. NLWKN 2011 oder STEINBORN et al. 2011). Da die Fläche aufgrund der direkt angrenzenden Wohnbebauung komplett in dieser Meidungszone liegt, kann eine Inanspruchnahme von Feldlerchen-Bruthabitat im Zuge der Einrichtung des Bauplatzes ausgeschlossen werden“.¹</i>
Biologische Vielfalt	Dem Untersuchungsgebiet kann aufgrund des intensiv genutzten Ackerlandes nur eine geringe Bedeutung hinsichtlich der Ökosystemvielfalt und der Artenvielfalt zugewiesen werden.
Schutzgebiet	Der Änderungsbereich befindet sich im Naturpark Münden. Er erstreckt sich auf einer Fläche von rund 454 km ² zwischen Göttingen und Kassel und ist Teil einer Kette von Mittelgebirgsnaturparks. Landschaftlich zeichnet sich der Naturpark Münden durch die „waldreichen und hügeligen Gebiete im Nordwesten und Süden sowie die landwirtschaftlich genutzten ebenen Flächen im östlichen Teil“ ² aus. Ca. 700 m südlich von Mollenfelde wurde das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mausohr-Jagdgebiet Leinholz“ neu definiert. Im Amtsblatt des Landkreises Göttingen vom 10.12.2020 ist das rechtskräftig geworden! Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 447 „Mausohr Jagdgebiet Leinholz“. Naturräumlich handelt es sich zum Teil um naturnahe Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder, geringe Nadelforsten, Erlen- und Eschen-Auwälder mit mäandrierenden Bächen und schmalen Bachtälern. Entsprechend der Betitelung sind die Schutzgebiete als Reproduktionsstandort für die Bechsteinfledermaus

¹ PLANB (2020): Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Inanspruchnahme von Ackerflächen, Stand 04.08.2020, Neu-Eichenberg

² NATURPARK MÜNDEN E.V. (2019): Naturparkplan für den Naturpark Münden. Hann. Münden und Hamburg, S. 19-20



	sowie als Jagdgebiet für das Große Mausohr bedeutsam. Daneben ist es ein Teillebensraum weiterer Fledermausarten.
--	---

3.2 Boden/Bodenwasser/Grundwasser

Gemäß Bundesbodenschutzgesetz sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte möglichst vermieden werden.

Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Boden	<p>Folgende Bewertungsklassen liegen vor:</p> <p>Pararendzina Zieltyp: Verbesserung/Wiederherstellung Schwach trocken Standortbezogenes ackerbauliches Standortpotenzial: Sehr bis äußerst hoch Suchräume für schutzwürdige Bodentypen: Böden mit hoher – äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit Für intensive Ackernutzung und extensive Grünlandnutzung im Sommer zu trocken Geringe Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Die Böden sind durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Eine natürliche Bodenentwicklung ist weitestgehend möglich.</p>
Grundwasser	<p>Folgende Bewertungsklasse liegen vor:</p> <p>Beeinträchtigt Grundwasser Zieltyp: Verbesserung/Wiederherstellung Grundwasserfern Grundwasserneubildungsrate: >250 - 300 mm/a Geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung</p>

3.3 Oberflächenwasser

Laut Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Die Verunreinigung von Oberflächengewässern ist zu vermeiden, außerdem ist die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu gewährleisten.

Das Schutzgut Wasser ist nach Oberflächen und Grundwasser getrennt zu bewerten.



Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Oberflächenwasser	Im Änderungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

3.4 Fläche

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches 2017 wurde das Schutzgut Fläche als neuer Umweltbelang eingeführt: Gemäß Baugesetzbuch soll sparsam mit Grund und Boden umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung sind vorrangig umzusetzen.

Plan-Fall

Im hiesigen Fall wird landwirtschaftliche Fläche in ein Allgemeines Wohngebiet und Verkehrsfläche umgewidmet. Somit ist eine Versiegelung zulässig. Die Fläche wird dauerhaft in Anspruch genommen und einer anderen Nutzung zugeführt. Eine Flächenwiederherstellung mit der ursprünglichen Nutzung ist an Ort und Stelle nicht mehr möglich. Die Fläche geht für diese Nutzung dauerhaft verloren.

Gemäß § 1a (2) BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Baulücken und andere Nachverdichtungspotenziale zählen können.

Im Ortsteil Mollenfelde gibt es vereinzelte Baulücken bzw. innerörtliche Freiflächen. Die Grundstücke stehen jedoch nicht für die bauliche Entwicklung zur Verfügung. Für eine wohnbauliche Entwicklung im Umfang des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zum Dorfkern stehen keine anderen Flächen zur Verfügung.

Der Änderungsbereich ist als gemischte Baufläche dargestellt. Diese Darstellung prognostiziert eine Inanspruchnahme der Fläche durch den Menschen. Durch die nun 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt.

3.5 Klima/Luft (Lokalklima)**Basisszenario**

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Übergangsbereich zw. Freiflächenklima und Siedlungsklima • Aufgrund Exposition und Vegetation leichte Kaltluftentstehungsfunktion • Außer Gehölzstrukturen auf benachbarten Grundstücken keine klimaausgleichenden Gehölze im zentralen Änderungsbereich vorhanden



	<ul style="list-style-type: none"> Da der Änderungsbereich nur leichte Kaltluftentstehungsfunktionen hat, besitzt es keine klimatischen Schlüsselfunktionen für den angrenzenden Siedlungsbereich. <p>Darstellungen aus dem LRP: Zieltyp: Verbesserung/Erhalt Bedarfsraum für Klima/Luft</p>
Lufthygienische Situation	Es bestehen leichte lufthygienische Vorbelastungen durch die angrenzenden Äcker sowie die im Westen befindliche L480.

3.6 Landschafts-/Ortsbild

Gemäß § 1 (1) BNatSchG ist die Landschaft in ihrer Vielfalt Eigenart und Schönheit sowie in ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen dauerhaft zu sichern.

Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Landschaft	<p>Landschaftseinheit: Aufgelockerte Wald- und Agrarlandschaft</p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortes Mollenfelde. Es grenzt im Westen und Norden an die bestehende Siedlung an. Nach Süden und Osten erstreckt sich das Offenland mit landwirtschaftlich geprägten Flächen.</p> <p>Aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche kann dem Änderungsbereich keine besondere Schönheit, Eigenart und Vielfalt zugesprochen werden.</p> <p>Folgende Bewertungsklassen liegen vor: Zieltyp: Verbesserung/Erhalt des Landschaftsbildes Keine Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung Einzelziele: Siedlungen, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft</p>

3.7 Schutzgut Mensch

Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Lärm	Maßgebliche Lärmquelle ist die Landesstraße 565 „Berlepscher Straße“.
Schadstoffe	Emissionen von Schadstoffen sind nicht bekannt.
Geruch	Maßgebliche Geruchsquelle sind die landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung. Die Bewirtschaftung ist allerdings zeitlich begrenzt.
Erholungsfunktion	Der Änderungsbereich selbst trägt nicht zur Naherholung bei.

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung zu verstehen, wie beispielsweise wertvolle Bauten oder archäologische Schätze.

Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Kultur- und Sachgüter	Es liegen keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter vor Ort vor.

3.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie die Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein unterschiedlich stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Für den Änderungsbereich ist typisch, dass zwar in Bezug auf Boden, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Typische Wechselwirkungen mit anderen Potenzialen im Sinne einer Rückkopplung sind aber nicht festzustellen.

Dies hängt mit der ökologischen Ausgangssituation, der topographischen Lage und der Vorbelastung zusammen.

3.10 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Im Änderungsbereich sowie in dessen näherem Umfeld gibt es keine Störfallbetriebe, so dass hier nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Auf Grund der zu erwartenden Wohnnutzungen besteht keine besondere oder überdurchschnittliche Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen. Insoweit auch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 (6) 7a-d, i BauGB aufgeführten Umweltbelange zu rechnen. Es sind demnach keine Anhaltspunkte für potenzielle Gefährdungen oder Risiken erkennbar.

3.11 Vermeidung von Emissionen/sachgerechter Umgang mit Altlasten und Abwässern

Angaben zu Abfallaufkommen und Emissionen liegen nicht vor. Es wird von einem sachgerechten Umgang von Abfällen und einer Vermeidung von Emissionen ausgegangen.



Aufgrund der anvisierten Nutzungen sind keine negativen erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Näheres dazu wird auf Bebauungsplanebene geregelt.

3.12 Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie wird auf der Bebauungsplanebene geregelt.

3.13 Klimaschutz und Klimaanpassung

Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel erfolgen auf der Bebauungsplanebene.

3.14 Kumulierung

Nach Anlage 1 (2b) ff. BauGB ist auf die Kumulierung mit den Auswirkungen von vorgesehenen Flächennutzungsplanänderungen unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen einzugehen.

In der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereiches sind keine benachbarten Flächennutzungsplanänderungen vorgesehen.

3.15 Null-Variante

Bei einer Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung wird sich der Umweltzustand nicht verändern. Es wird von einer Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen. Der Status quo würde wie im Basisszenario beschrieben als Null-Variante weiter bestehen bleiben.

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt eine Gemischte Baufläche dar.

Es wird davon ausgegangen, dass die Darstellung einer Wohnbaufläche anstatt einer Gemischten Baufläche positive Auswirkungen in geringem Umfang auf die Umweltbelange haben wird, da vom Grundsatz her eine gemischte Baufläche mehr Versiegelungsmöglichkeiten vorbereitet hätte als eine Wohnbaufläche. Die würde sich positiv auf die Umweltbelange Boden, Wasser und Lokalklima auswirken.



Außerdem wurden die Darstellung als Gemischte Baufläche in einem früheren Bauleitverfahren bereits auf umweltrelevante Auswirkungen hin untersucht. Deshalb können die zuvor beschriebenen Umweltauswirkungen vernachlässigt werden.

5 Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung

5.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange von Natur und Landschaft sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen. Im Besonderen müssen auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz getroffen werden.

Hierzu bieten sich unterschiedliche Maßnahmen an die sich in erster Linie auf das Bodenpotenzial und das Landschaftsbild konzentrieren müssen. Diese müssen je nach Art der Maßnahme im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert werden und dort entsprechend als Festsetzungen bzw. örtliche Bauvorschriften konkretisiert werden, bzw. auf Ebene der Ausführungsplanung / Betriebsphase gewürdigt werden.

5.2 Rechnerische Bilanzierung

Eine Eingriffs-Ausgleichsregelung inklusive rechnerischer Bilanzierung erfolgt im parallel aufzustellenden Bebauungsplan.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Zusammenstellung der Unterlagen und der Prüfung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung erfolgte problembezogen auf der Grundlage vorhandener und zusätzlich erhobener Daten. Für die Prognose der Auswirkungen wurden die für die Darstellung typischen und erwarteten Nutzungen zugrunde gelegt.



7 Quellenverzeichnis

Pläne und Fachgutachten zur Planung

GEMEINDE FRIEDLAND (2006): Flächennutzungsplan

GEMEINDE FRIEDLAND (2006): Landschaftsplan

GÖTTINGEN, L. (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Göttingen.

GÖTTINGEN, L. ALT (2010): Raumordnungsprogramm

NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU) (o. A.): NUMIS-Portal

NATURPARK MÜNDEN E.V. (2019): Naturparkplan für den Naturpark Münden, Hann. Münden und Hamburg. S. 19-20

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2014): NIBIS® Kartenserver. Hannover

PLANB (2020): Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Inanspruchnahme von Ackerflächen, Stand 04.08.2020, Neu-Eichenberg

Sonstige verwendete Literatur und Quellen

BAUGESETZBUCH (2019): BauGB, 14. Auflage

DRACHENFELS, O. V. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4

GOOGLE (Hrsg.) (2019): Google Maps.



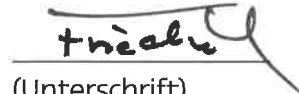
6.2 Monitoring

Nach § 4c BauGB hat die Gemeinde erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der Bauleitpläne ergeben zu überwachen. Ein Flächennutzungsplan schafft kein materielles Baurecht, er wird insofern nicht durchgeführt. Eine Umweltüberwachung ist demnach für die Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Friedland, den 15.03.2021

Gemeinde Friedland

Der Bürgermeister


(Unterschrift)

